



Öffentliches Baurecht



Umweltrecht



Vergaberecht



Immobilienrecht



Sozialrecht

Fachanwälte für
Verwaltungsrecht und
Dipl.-Verwaltungswirte

München

InfoBrief

Sozialrecht

Dezember 2014

Aktuelles zur Grundsicherung:

Urteile des Bundessozialgerichts vom 23.07.2014,
(Aktenzeichen: B 8 SO 14/13 R; B 8 SO 31/12 R; B 8 SO 12/13 R)

- Anspruch auf den vollen Regelsatz der Grundsicherung von monatlich € 391,00 für Kinder mit Behinderung, die bei ihren Eltern leben
- Anträge auf Überprüfung und auf Nachzahlung müssen **bis spätestens 31.12.2014** bei den Sozialämtern gestellt werden!

Rechtsanwälte Hoffmann & Greß
Fürstenrieder Straße 281
81377 München

Telefon: (089) 76 73 60 70

Telefax: (089) 76 73 60 88

info@hoffmann-gress.de

www.hoffmann-gress.de



Öffentliches Baurecht



Umweltrecht



Vergaberecht



Immobilienrecht



Sozialrecht

Fachanwälte für
Verwaltungsrecht und
Dipl.-Verwaltungswirte

München

Dauerhaft voll erwerbsgeminderte volljährige Kinder (mit Behinderung), die im Haushalt der Eltern leben, können von den Sozialämtern Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beanspruchen (vgl. §§ 42 ff SGB XII).

Bis jetzt bezahlten die Sozialämter nur Leistungen der Grundsicherung gemäß der Regelbedarfsstufe 3 in Höhe von monatlich € 313,00. Dieser Betrag entspricht allerdings nur 80 % des vollen Regelsatzes von monatlich € 391,00 (Regelbedarfsstufe 1). Die Sozialämter begründeten dies damit, dass die betreffenden Personen keinen eigenen Haushalt führen, sondern nur im Haushalt der Eltern leben würden.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat jetzt jedoch in drei Entscheidungen jeweils vom 23.07.2014 (Aktenzeichen: B 8 SO 14/13 R; B 8 SO 31/12 R; B 8 SO 12/13 R) entschieden, dass ein eigener Haushalt auch dann geführt wird und damit Anspruch auf den Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 von monatlich € 391,00 besteht, wenn die betreffende Person einen eigenen Haushalt gemeinsam mit einer Person, die nicht ihr Partner ist, führt.

Nicht entscheidend ist laut dem BSG, dass ein eigener Haushalt vollständig oder zumindest teilweise geführt werde. Ausreichend sei die Beteiligung an der Haushaltsführung im Rahmen der jeweiligen geistig-seelischen und körperlichen Leistungsfähigkeit. Nur wenn keinerlei gemeinsamer Ablauf im Zusammenleben mit einer anderen Person festzustellen sei, könne Grund für die Annahme bestehen, eine Person führe keinen eigenen Haushalt. Das Sozialamt müsse dann aber beweisen, dass keine Beteiligung an der Haushaltsführung erfolge, so das BSG.

Damit können sehr viele grundsicherungsberechtigte Kinder, die zuhause bei ihren Eltern leben, Leistungen der Regelbedarfsstufe 1, also den vollen Regelsatz von monatlich € 391,00 vom Sozialamt beanspruchen. Bei Vorliegen des Merkzeichens „G“ oder „aG“ steht den Betroffenen zudem noch ein erhöhter Mehrbedarf von 17 % des maßgebenden Regelsatzes von **€ 66,47** (anstatt bisher € 53,21) zu.

1. Ab sofort: Anspruch auf den vollen Regelsatz

Betroffene sollten bei den Sozialämtern ab sofort anstatt des reduzierten Regelsatzes von € 313,00 den vollen Regelsatz von monatlich € 391,00 sowie den erhöhten Mehrbedarf von € 66,47 und eine entsprechende Anpassung der aktuellen Grundsicherungsbescheide verlangen. Wenn die Widerspruchsfrist noch nicht abgelaufen ist, sollte auch Widerspruch eingelegt werden.

Zur Begründung ist auf die Urteile des BSG vom 23.07.2014 zu verweisen. Weiter müsste vorgetragen werden, dass die grundsicherungsberechtigten Kinder im Rahmen ihrer Fähigkeiten einen Beitrag zur gemeinsamen Haushaltsführung mit den Eltern erbringen.

Bedauerlicherweise hat das BSG auch nach mehr als 4 Monaten immer noch keine ausführlichen Begründungen seiner Entscheidungen vom 23.07.2014 veröffentlicht. Daher ist derzeit noch unklar, in welchem konkreten Umfang ein Beitrag an der Haushaltsführung vorliegen muss. Ein den jeweiligen Fähigkeiten entsprechendes Mithelfen im Haushalt dürfte aber ausreichen (z. B. Aufräumen, Hilfe beim Tischdecken, Geschirrspüler einräumen etc.).



Öffentliches Baurecht



Umweltrecht



Vergaberecht



Immobilienrecht



Sozialrecht

2. Für die Vergangenheit: **Anspruch auf Nachzahlung von Grundsicherung**

Die Entscheidungen des BSG gelten jedoch nicht nur für den zukünftigen Bezug von Leistungen der Grundsicherung, sondern auch rückwirkend für die Zeit ab dem 01.01.2011.

Wenn Betroffene für die Vergangenheit eine **Nachzahlung von Grundsicherungsleistungen** auf der Grundlage des vollen Regelsatzes fordern möchten, ist folgendes zu beachten:

Grundsicherungsberechtigte, die bereits in der Vergangenheit **Widerspruch** gegen den niedrigen Regelsatz von monatlich € 313,00 eingelegt hatten, können rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Widerspruchseinlegung, längstens jedoch ab dem 01.01.2011, die Nachzahlung des Differenzbetrages zum vollen Regelsatz fordern.

Grundsicherungsberechtigte, die **keine** Rechtsmittel eingelegt haben, können trotzdem für die Vergangenheit eine Nachzahlung fordern, längstens jedoch rückwirkend ab dem 01.01.2013.

Sie müssen allerdings beim Sozialamt einen **Nachprüfungsantrag gemäß § 44 SGB X** stellen und rückwirkend eine Neuberechnung der Leistungen der Grundsicherung und die Nachzahlung des Differenzbetrages fordern.

Für das Jahr 2014 ergibt sich eine monatliche Nachforderung von **€ 78,00** zuzüglich eines erhöhten Mehrbedarfes von **€ 13,26**. Für das Jahr 2013 beträgt die monatliche Nachforderung **€ 76,00** zuzüglich eines erhöhten Mehrbedarfes von **€ 12,92**.

Achtung: Der Nachprüfungsantrag gemäß § 44 SGB X **muss bis spätestens 31.12.2014 beim Sozialamt** gestellt werden. Falls diese Frist versäumt wird, ist nur noch eine Nachforderung ab 01.01.2014 möglich.

Aufgrund der noch ausstehenden Urteilsbegründungen des BSG verweigern die Sozialämter aktuell noch die Bewilligung des vollen Regelsatzes und lassen entsprechende Anträge und Widersprüche unbearbeitet liegen. Da hierdurch regelmäßig keine Nachteile entstehen, können Betroffene dieses Vorgehen der Sozialämter zunächst akzeptieren und abwarten, bis die Urteilsbegründungen des BSG vorliegen.

© **Jürgen Greß**, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht
Hoffmann & Greß, Rechtsanwälte
Fürstenrieder Str. 281
81377 München
Tel.: 089-76736070
Fax.: 089-76736088
info@hoffmann-gress.de
www.hoffmann-gress.de